



OTIF/RID/RC/2020/63
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/63)

22. Juni 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

Tagesordnungspunkt 3: Normen

Änderung der Anforderungen der Norm EN ISO 18119

Antrag des Europäischen Industriegase-Verbands (EIGA)

Einleitung und Hintergrund

1. Im Bericht der Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung vom September 2018 wurde vereinbart, in Kapitel 6.2 einen Verweis auf die Norm EN ISO 18119 "Gasflaschen – Nahtlose Gasflaschen und Großflaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung" aufzunehmen. Diese Norm enthält eine bedeutende Entwicklung bei der wiederkehrenden Prüfung von nahtlosen Flaschen aus Stahl und nahtlosen Flaschen aus Aluminiumlegierung und spiegelt eine langjährige weltweite Erfahrung wider.
2. Für das RID/ADR 2021 wurde folgende Änderung angenommen:

6.2.4.2 In der Tabelle unter "für die wiederkehrende Prüfung" nach der Norm "EN 1802:2002 (ausgenommen Anlage B)" folgende Norm einfügen:

(1)	(2)	(3)
EN ISO 18119:2018	Gasflaschen – Nahtlose Gasflaschen und Großflaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen – Wiederkehrende Inspektion und Prüfung Bem. Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großflaschen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zurückgewiesen werden.	ab dem 1. Januar 2023 verpflichtend

6.2.3.5.1 Die Bem. 3 erhält folgenden Wortlaut:

"3. Die Prüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 b) und die Flüssigkeitsdruckprüfung des Absatzes 6.2.1.6.1 d) darf durch eine Ultraschallprüfung ersetzt werden, die für nahtlose Flaschen und Großflaschen aus Stahl oder Aluminiumlegierungen in Übereinstimmung mit der Norm EN ISO 18119:2018 durchgeführt wird. Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großflaschen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zurückgewiesen werden."

3. Am Ende der Bem. 3 wird festgelegt:

"Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großflaschen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zurückgewiesen werden."

4. Dieser Satz berücksichtigt nicht den vollständigen Inhalt der Anlage B der Norm EN ISO 18119 und insbesondere nicht den Verweis auf die Norm ISO/TR 22694:2008 "Gasflaschen – Methoden zur Festlegung von Akzeptanz- bzw. Zurückweisungskriterien für Fehler in nahtlosen Flaschen aus Stahl und Aluminiumlegierungen zum Zeitpunkt der wiederkehrenden Prüfung".

5. Bei der Erarbeitung der Norm EN ISO 18119 wurde von den teilnehmenden Experten erhebliche Arbeit in Bezug auf die Entwicklung von Zurückweisungskriterien für Gasflaschen geleistet. In einem Teil dieser Arbeit wurde anerkannt, dass es quantifizierbare, lokal begrenzte Bereiche der Gasflasche geben kann, in denen die Mindestwanddicke unterschritten wird, wobei die Gasflasche dennoch sicher weiter betrieben werden kann. In den beiden früheren Normen (ISO 6406 und ISO 10461, auf die in den UN-Modellvorschriften verwiesen wurde) war eine qualitative Zulässigkeit von lokalen Bereichen mit einer Unterschreitung der Mindestwanddicke viele Jahre lang gegeben, ohne dass es dabei zu Problemen gekommen ist. Der Vorteil der Norm ISO 18119 besteht darin, die maximale Größe der akzeptablen Defekte zu quantifizieren.

6. Die Inbezugnahme der Norm ISO 18119 in den UN-Modellvorschriften wurde mit Unterstützung des Experten der Vereinigten Staaten von Amerika, wo diese Akzeptanzkriterien bereits angewendet werden, angenommen, ohne dass die in Absatz 3 wiedergegebene Anforderung hinzugefügt wurde. Die Hinzufügung dieser Anforderung ist restriktiv und spiegelt nicht die Fortschritte in der Prüftechnologie wider. Die Ultraschallmethode ermöglicht die Erkennung kleiner Unregelmäßigkeiten, die bei der Prüfung der inneren und äußeren Beschaffenheit mit anschließender Flüssigkeitsdruckprüfung nicht erkennbar waren.

Antrag

7. Es wird vorgeschlagen, in der Bem. 3 zu Absatz 6.2.3.5.1 den letzten Satz ("Ungeachtet der Bestimmung B.1 dieser Norm müssen alle Flaschen und Großflaschen, deren Wanddicke geringer ist als die minimale Auslegungswanddicke, zurückgewiesen werden.") zu streichen.

Begründung

8. Anpassung an die UN-Modellvorschriften.

Auswirkungen auf die Sicherheit

9. Nicht zu erwarten.
